

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 18.12.2009:

Erfüllung und Erfüllungssurrogate

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (8)

Erfüllung und Erfüllungssurrogate

- **Erfüllung: § 362 BGB.**
- Leistung an Erfüllungs Statt: § 364 Abs. 1 BGB.
- Leistung erfüllungshalber: § 364 Abs. 2 BGB
– Kein sofortiges Erlöschen der Forderung!
- Hinterlegung: § 378 BGB.
- **Aufrechnung: § 389 BGB.**
- Erlass: § 397 BGB.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (8)

Die Erfüllung

- Erfüllung durch Dritte: § 267 BGB
– § 278 BGB gilt nicht!
- Erfüllung an Dritte:
– Möglich bei Einziehungsermächtigung.
– Kraft Gesetzes u.a. nach §§ 407, 409, 566b, 566e, 851.
- Probleme im bargeldlosen Zahlungsverkehr:
– Erfüllung (oder Leistung an Erfüllungs Statt) bei Überweisung → BGH, NJW 2009, 3570 (Aktuelles Zivilrecht Nr. 234).
– Fehler bei der Angabe des Buchungszeichens.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (8)

Die Aufrechnung

- Aufrechnungslage
– Gegenseitige, gleichartige Ansprüche
– Forderung des Aufrechnenden fällig (und durchsetzbar, § 390 BGB).
– Forderung des Aufrechnungsgegners nicht aus unerlaubter Handlung erfüllbar.
– Forderung des Aufrechnungsgegners nicht aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung (§ 393 BGB, vgl. BGH NJW 2009, 3508) oder unpfändbar (§ 394 BGB).
- Aufrechnungserklärung, § 388 BGB
→ Rechtsfolge: Rückwirkendes Erlöschen, § 389 BGB.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (8)

Fall (nach BGHZ 155, 392)

Steuerberater K klagt gegen B auf Zahlung von (ihm tatsächlich zustehendem) Honorar in Höhe von € 3.000,-. Noch vor Beginn des Prozesses wird K von einem anderen Gericht auf Klage der B rechtskräftig zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 2.000,- wegen fehlerhafter Beratung in einer anderen Sache verurteilt. B erklärt, für den Fall, dass das Gericht die Forderung des K als bestehend ansehe, erkläre er die Aufrechnung mit seiner Schadensersatzforderung.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (8)

Lösung

- Anspruchsgrundlage des K: § 611 BGB.
– Anspruch durch Aufrechnung erloschen?
– Hilfsaufrechnung (unter „innerprozessualer Bedingung“) ist trotz § 388 S. 2 BGB zulässig.
– § 266 BGB gilt für die Aufrechnung nicht!
- Anspruch erlischt rückwirkend.
- Die Klage des K ist in Höhe von € 2.000,- unbegründet.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

6

Vertragliches Schuldrecht (8)

Prozessuale Folgen

- Wenn die Klage des K urspr nglich zul ssig und begr ndet war und nachtr glich unzul ssig oder unbegr ndet war, sch tzt das Institut der einseitigen Erledigterkl rung vor §§ 91, 92 ZPO.
- Aber: Nach § 389 BGB ist die Klage in H he von € 2.000,- anf nglich unbegr ndet.
- BGH: Erst die Aufrechnungserkl rung ist das „erledigende Ereignis“.
 - Aber: Der Einwand der Aufrechnung ist im Sinne von § 767 Abs. 2 ZPO schon mit Entstehung der Aufrechnungslage entstanden.
 - B k nnte also nach Verurteilung nicht die Aufrechnung erkl ren, um nach § 767 Abs. 1 ZPO vorgehen zu k nnen.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

7

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 18.12.209:

Nachtrag: Erf llungsanspruch bei eingebauten Sachen

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (8)

Nacherf llungsanspruch bei eingebauten Sachen

K kauft bei V zum Gesamtpreis von € 1.600,- Parkettst be (Buche ge lt) und l sst sie in seinem Eigenheim verlegen. Bald darauf l st sich auf etwa der H lfte der Fl che die Buchendecklamelle von der darunter liegenden Weichholzschrift ab. **Dieser Mangel war f r V nicht erkennbar.** K verlangt von V die Beseitigung des mangelhaften Parketts (Kosten: € 500,-), die Lieferung neuer Parkettst be und den Einbau der neuen St be (Kosten: € 1.300,-). **Zu recht?**

Fall nach BGH, NJW 2008, 2837.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

9

Vertragliches Schuldrecht (8)

Anspruch auf Beseitigung des schadhaften Parketts und Neuverlegung

- Aus § 439 BGB?
 - Nein, § 439 verpflichtet nur zur Lieferung der Ware.
- Aus § 439 Abs. 2 BGB?
 - Keine Anspruchsgrundlage.
- Aus § 280 Abs. 1 BGB?
 - Entgegen BGH kein Fall des Schadensersatzes statt der Leistung.
 - M glich bei Verschulden, im Fall nicht.
- Ersatz der Ausbaukosten aus §§ 439 Abs. 4, 346, 433 Abs. 2 BGB?
 - Gedanke: Der Verk ufer ist im Rahmen der R ckabwicklung ebenso zur Abnahme verpflichtet, wie zuvor der K ufer.
 - Aber: Ausbau ist nicht R cknahme der Sache.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

10

Vertragliches Schuldrecht (8)

Anspruch auf Ersatz der Kosten f r den urspr nglichen Einbau?

- Es handelt sich um Aufwendungen im Sinn des § 284 BGB.
- Ersatz m glich, wenn ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht.
 - Im Fall: Nein.
 - Anspr che best nde nur anstelle des Anspruchs auf Schadensersatz.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

11

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 04.01.2010:

Wechsel der Vertragsparteien

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>